



ANGENOMMENER TEXT Nr. 822

« *Kleines Gesetz* »

# ASSEMBLÉE NATIONALE

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

FÜNFZEHNTE LEGISLATURPERIODE

ORDENTLICHE SITZUNG 2021-2022

9. März 2022

---

---

## EUROPÄISCHE RESOLUTION

*zu dem Vorschlag für eine Verordnung genannt*  
**„Gesetz über digitale Dienste“ (*Digital Services Act*)**

*Gemäß Artikel 151-7 der Geschäftsordnung gilt die folgende  
Entschliebung als rechtsgültig:*

---

Siehe Nummer: 4917

## **Einzigter Artikel**

Die Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

gestützt auf Artikel 151-5 der Geschäftsordnung der Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt,

unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, genannt „Digital Services Act“ (DSA) (COM(2020) 825 final),

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts (2020/2018(INL)),

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Anpassung der handels- und zivilrechtlichen Vorschriften für online tätige Unternehmen (2020/2019(INL)),

in der Erwägung, dass sich der Markt für digitale Dienstleistungen seit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000, der so genannten „E-Commerce“-Richtlinie, weiterentwickelt hat, insbesondere durch das Aufkommen sehr großer Online-Plattformen oder von Werbesystemen, die auf komplexen algorithmischen Entscheidungen beruhen;

in der Erwägung, dass die Nutzung digitaler Dienste neue Risiken für die Bürger mit sich bringt, insbesondere da sie vermehrt Online-Hasreden oder desinformativen Inhalten ausgesetzt sind;

in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits verschiedene Vorschriften zur Regulierung rechtswidriger Inhalte erlassen haben;

in der Erwägung, dass es zur Vermeidung einer Fragmentierung des Binnenmarktes notwendig ist, EU-weit harmonisierte, verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten einzuführen;

in der Erwägung, dass der Vorschlag für eine DSA-Verordnung den bedingten Haftungsausschluss für Anbieter von Vermittlungsdiensten, der durch die oben erwähnte sogenannte *E-Commerce*-Richtlinie geschaffen wurde, beibehält;

in der Erwägung, dass die Annahme des Vorschlags für eine DSA-Verordnung die Anwendung anderer sektoraler Rechtsvorschriften nicht beeinträchtigen darf, wie etwa die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten und die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt;

in der Erwägung, dass die Sorgfaltspflichten der Anbieter von Vermittlungsdiensten und ihr Umfang im DSA besser definiert werden müssen;

in der Erwägung, dass die Kontrolle der DSA-Verpflichtungen wirksamer gestaltet werden muss, insbesondere durch eine stärkere Rolle

der Europäischen Kommission gegenüber sehr großen Online-Plattformen und durch eine Anpassung des Herkunftslandprinzips;

1. wünscht, dass die DSA-Verordnung eine echte Überprüfungsklausel enthält, damit sie an die künftigen Praktiken auf dem Markt für digitale Online-Dienste angepasst werden kann, und in diesem Zusammenhang bewertet werden kann, ob der Grundsatz der beschränkten Haftung von Online-Diensteanbietern beibehalten werden sollte;

2. plädiert dafür, eine Logik der systematischen Anwendung der anspruchsvollsten Klausel einzufügen, um zu verhindern, dass das DSA Seiteneffekte auf sektorale Rechtsvorschriften erzeugt und es den Anbietern von Vermittlungsdiensten ermöglicht, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen;

*Zum Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, illegale Inhalte zu bekämpfen und die Meinungsfreiheit der Nutzer zu schützen:*

3. fordert einen Rahmen für die Möglichkeiten von Online-Diensteanbietern, Inhalte zu entfernen, die nicht mit ihren Nutzungsbedingungen übereinstimmen;

4. fordert dazu auf, in Artikel 6 des DSA klarzustellen, dass die Plattformen - wenn sie durch die von den Vermittlungsdiensten eingesetzten freiwilligen Maßnahmen tatsächlich Kenntnis von illegalen Inhalten erlangen - gezwungen sind, diese Inhalte zu entfernen, um nicht haftbar gemacht zu werden;

5. begrüßt die Entscheidung des Rates in seiner allgemeinen Ausrichtung zum DSA vom 25. November 2020, einen Pfad zur Entfernung von Inhalten mit großer Wirkung einzuführen, zu deren zügigen Entfernung oder Sperrung der Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet ist;

6. unterstützt es, eine Verpflichtung einzuführen, bereits entfernte oder gesperrte illegale Inhalte offline zu halten;

7. will es den Nutzern erleichtern, zielgerichtete Werbung zu deaktivieren;

*Zur genaueren Bestimmung und Erweiterung des Kreises der beteiligten Akteure:*

8. plädiert für die Einbeziehung von Suchmaschinen in den Geltungsbereich des DSA und für die Festlegung spezifischer Verpflichtungen für sehr große Suchmaschinen;

9. fordert die ausdrückliche Einbeziehung von Online-Streaming-Plattformen in den Geltungsbereich des DSA;

*Zur Stärkung der spezifischen Pflichten von Online-Marktplätzen:*

10. betont die Notwendigkeit, die in Artikel 22 des Vorschlags für eine DSA-Verordnung vorgesehene Rückverfolgbarkeitspflicht für gewerbliche Verkäufer auf kleine Unternehmen und bestehende Verkäufer auszuweiten;

11. wünscht eine Harmonisierung der Liste der für die Rückverfolgbarkeit von Verkäufern erforderlichen Informationen mit den bereits bestehenden Gesetzen;

12. fordert, dass in das DSA die Möglichkeit aufgenommen wird, Marktplätze haftbar zu machen, falls der gewerbliche Drittverkäufer keinen gesetzlichen Vertreter in der Europäischen Union hat;

13. fordert dazu auf, die Nutzer des Dienstes zu definieren und dabei die Art der Plattform und die Art und Weise, wie sie ihre Nutzer monetarisiert, zu berücksichtigen;

14. unterstützt die Herabsetzung des Schwellenwerts von fünfundvierzig Millionen Dienstnutzern für die Einstufung als sehr großen Online-Marktplatz;

15. schließt die Schaffung einer zu starken Unterscheidung zwischen sozialen Netzwerken und Online-Marktplätzen aus, um dem Phänomen der Hybridisierung Rechnung zu tragen, das zwischen diesen beiden Kategorien besteht;

*Zur Stärkung der Effizienz der Kontrollmechanismen des DSA:*

16. betont die Notwendigkeit, der neuen Behörde für digitale Dienste auf nationaler Ebene lediglich eine koordinierende Rolle zuzuweisen, um weder die Unabhängigkeit noch die Effizienz der bestehenden Institutionen infrage zu stellen;

17. zieht es vor, die bestehenden europäischen Kooperationsnetze, insbesondere im Bereich der Regulierung von Plattformen für Online-Inhalte oder der Bekämpfung von Produktfälschungen, zu stärken, anstatt einen europäischen Ausschuss für digitale Dienstleistungen einzurichten;

18. begrüßt die am 25. November 2020 angenommene allgemeine Ausrichtung des Rates, die die Befugnis zur Kontrolle der DSA-Verpflichtungen für sehr große Plattformen grundsätzlich der Europäischen Kommission überträgt, um eine effektivere Kontrolle der Verpflichtungen zu gewährleisten;

19. fordert eine Klärung und Konsolidierung der tatsächlichen Fähigkeit der Regulierungsbehörden, auch in den Bestimmungsländern, auf alle für sie relevanten Daten zuzugreifen, insbesondere indem die Möglichkeiten der Plattformen, sich auf das Geschäftsgeheimnis zu berufen, eingeschränkt werden;

20. plädiert für eine größere Transparenz der Funktionsweise der Algorithmen sehr großer Online-Plattformen gegenüber den Regulierungsbehörden, wobei diese Vermittler jedoch vor dem Risiko einer Offenlegung gegenüber der breiten Öffentlichkeit geschützt werden sollten;

21. wünscht, dass die Möglichkeit geschaffen wird, sehr große Online-Plattformen rechtlich haftbar zu machen, wenn die Einstellungen ihrer Algorithmen das Hervorheben von hassgefüllten Inhalten begünstigen;

22. fordert die nationalen Behörden und die Dienststellen der Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sie über ausreichende technische und personelle Ressourcen verfügen, um die Sorgfaltspflichten der Anbieter von Vermittlungsdiensten zu kontrollieren;

23. betont die Notwendigkeit, eine Verpflichtung zur systematischen Übermittlung bestimmter offensichtlich illegaler Inhalte an die Strafverfolgungsbehörden einzuführen;

24. fordert die EU-Institutionen auf, im DSA vorzusehen, dass die Sperrung eines Kontos, das von öffentlichem Interesse ist, wie beispielsweise das Konto einer öffentlichen oder politischen Persönlichkeit, von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig gemacht werden muss.

*Paris, am 9. März 2022*

*Der Präsident,*  
*unterzeichnet : RICHARD FERRAND*



ISSN 1240 - 8468

---

Imprimé par l'Assemblée nationale